

9. Zahlungssystemaufsicht

Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme erfüllen eine bedeutende Rolle für die Stabilität des Finanzsektors. Störungen des durch diese Marktinfrastrukturen fließenden Geldkreislaufs könnten massive Auswirkungen haben, die von der Gefährdung einzelner Marktteilnehmer bis zur Destabilisierung des Finanzsystems – und damit des Vertrauens in die Währung – reichen könnten. Da zudem auch die Implementierung der Geldpolitik die Existenz verlässlicher und effizienter Marktinfrastrukturen voraussetzt, wurde im Vertrag von Maastricht die Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der unbaren Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme als eine Kernkompetenz des Eurosystems festgelegt. In Wahrnehmung dieser Kompetenz erfüllt das Eurosystem neben der operativen Funktion als Betreiber von Marktinfrastrukturen¹ und der Katalysatorfunktion² insbesondere auch jene der Zahlungssystemaufsicht (ZSA bzw. Oversight). In Anerkennung der globalen Interdependenz dieser Funktion übernimmt das Eurosystem die Oversight-Definition des CPSS der BIZ:

*Oversight of payment and settlement systems is a central bank function whereby the objectives of safety and efficiency are promoted by monitoring existing and planned systems, assessing them against these objectives and, where necessary, inducing change.*³

Das vorliegende Kapitel 9 informiert über die grundsätzliche Ausrichtung des Eurosystems – und damit der OeNB – in diesem Aufsichtsbereich sowie über aktuell stattfindende Entwicklungen. Insbesondere wird ein umfassender Überblick über die Aufsichtspraxis der OeNB gegeben, der vom österreichischen Gesetzgeber per April 2002 die nationale Kompetenz zur Ausübung der ZSA übertragen wurde.

9.1 Die Aufsichtstätigkeit der OeNB im Rahmen des Eurosystems

9.1.1 Beweggründe und Rechtsgrundlagen der ZSA

Der Rolle des Eurosystems in der ZSA wurde vom EZB-Rat im „Eurosystem oversight policy framework“⁴ dargelegt, worin insbesondere auch zur besonderen Risikosituation der Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme Stellung bezogen wird. Diese Marktinfrastrukturen sind rechtlichen, finanziellen und operativen Risiken ausgesetzt, die maßgebliche Implikationen für die Betreiber und Teilnehmer aufweisen. Zudem besteht aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten der Systeme ein potenzielles Systemrisiko, dem ernsthafte gesamtwirtschaftliche Bedrohungen erwachsen könnten. In seiner Aufsichtstätigkeit zielt das Eurosystem daher darauf ab, möglichem Systemversagen vorzubeugen und die Effizienz und Sicherheit der Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.⁵ Zu diesem Zweck verfolgt es die relevanten Marktentwicklungen und überwacht die Einhaltung der vom EZB-Rat vorgegebenen Standards. Die Oversight-Funktion des Eurosystems gründet sich auf Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 und 22 der ESZB-Satzung. Die EZB verfügt zudem gemäß Artikel 22 der ESZB-Satzung über

¹ TARGET2 und CCBM (Collateral Central Bank Management; spätestens ab 2013 abgelöst durch CCBM2 und erweitert um TARGET2-Securities).

² Derzeit insbesondere als Promotor von SEPA.

³ CPSS. 2005. Central bank oversight of payment and settlement systems. BIZ.

⁴ EZB. Februar 2009. Eurosystem oversight policy framework.

⁵ Angelegenheiten der Geldwäsche, des Datenschutzes, des Konsumentenschutzes und des Wettbewerbsrechts fallen hingegen nicht in den Kompetenzbereich der ZSA.

ein Verordnungsrecht, das sie mit primärer Gesetzgebungskompetenz ausstattet.⁶ Innerhalb der EZB bzw. der nationalen Zentralbanken ist die Unabhängigkeit der ZSA durch strikte organisatorische Vorkehrungen (Chinese Walls) sichergestellt.⁷

9.1.2 Die OeNB als Bestandteil der Aufsichtsstruktur des Eurosystems

Die OeNB gestaltete die ZSA des Eurosystems insbesondere im Rahmen der „Working Group on Oversight“ (WGO) aktiv mit. Im Wege des für Marktinfrastrukturen zuständigen Beratungsgremiums PSSC werden die Beschlüsse des EZB-Rats hinsichtlich der Aufsichtspolitik, -methoden und -instrumente, der Aufsichtsstandards sowie der Assessments von individuellen Systemen vorbereitet. Im Hinblick auf die internationale Konvergenz dieser Aufsichtstätigkeit basieren die Standards des Eurosystems weitgehend auf international akkordierten Grundprinzipien, die im Rahmen des CPSS entwickelt und gemäß den spezifischen Erfordernissen des Eurosystems adaptiert werden.⁸ Der Verabschiedung der Aufsichtsstandards gehen grundsätzlich öffentliche Konsultationsverfahren voran. Sämtliche Aufsichtsstandards sind von der Website der EZB bzw. der OeNB abrufbar.⁹ Die Umsetzung der Aufsichtsstandards gegenüber nationalen Systemen ist den nationalen Zentralbanken überantwortet. Bei grenzüberschreitenden Systemen kommen durch die EZB (bzw. durch die nationale Zentralbank des Sitzlandes) koordinierte, sogenannte Assessment Groups zum Einsatz. Die OeNB gewährleistet somit in ihrem Zuständigkeitsbereich durch autonome Aufsichtshandlungen bzw. durch Mitwirkung in Assessment Groups des Eurosystems die Durchsetzung der gemeinsamen Aufsichtspolitik bzw. die Erfüllung ihrer gemäß § 44a NBG bestehenden Aufsichtspflicht.

9.1.3 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der ZSA umfasst Zahlungssysteme und -instrumente, Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien, Infrastrukturbetreiber und Zahlungsverkehrsdienste anbietende Nichtbanken. Zudem wirkt das Eurosystem an der Aufsicht über global operierende Systeme mit.

9.1.3.1 Zahlungssysteme und Zahlungsinstrumente

Das infrastrukturelle Rückgrat der Finanzmärkte wird von den dem Interbankenzahlungsverkehr dienenden Großbetragszahlungssystemen gebildet. In diesem Segment kommt dem vom Eurosystem selbst betriebenen System TARGET2 (bzw. den PHAs¹⁰) zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus sind vier weitere Groß-

⁶ Auf diese Befugnis musste bislang nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr wird Oversight in kooperativer Interaktion mit den Marktteilnehmern im Wege von öffentlichen Konsultationen, (Self-)Assessments und regelmäßigem Dialog ausgeübt.

⁷ Bezüglich der OeNB ist diese Vorkehrung in § 44a (15) NBG geregelt (siehe Anhang 1).

⁸ In Bereichen, die noch keinen gemeinsamen Aufsichtsstandards unterliegen, finden weiterhin die auf nationaler Ebene festgelegten Grundsätze Anwendung. Dies gilt derzeit vor allem noch für die Aufsicht über Teilnehmer an Zahlungssystemen sowie für Serviceprovider von systemrelevanten Infrastruktureinrichtungen für mehrere Systeme (siehe Abschnitt 9.1.3.3).

⁹ Quelle: <http://www.ecb.int/pub/pub/paym/html/index.en.html> bzw. http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/zahlungssystemaufsicht_neu/aufsichtspraxis_der_oenb.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

¹⁰ In Österreich das von der OeNB betriebene System HOAM.AT.

betragszahlungssysteme operativ.¹¹ Von den Großbetragszahlungssystemen sind die „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ sowie die „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ zu erfüllen. Demgegenüber wird der Großteil der Zahlungen zwischen Unternehmen und privaten Haushalten über Massenzahlungssysteme abgewickelt. Obwohl diese zumeist nicht die systemische Bedeutung von Großbetragszahlungssystemen aufweisen, spielen sie dennoch eine wesentliche Rolle hinsichtlich des Vertrauens der Bevölkerung in die Effizienz und Sicherheit des Finanzsystems. Um dieser Bedeutung zu entsprechen, wendet das Eurosystem in diesem Bereich die „Oversight Standards for Euro Retail Payment Systems“ an. Darüber hinaus stellen Zahlungsinstrumente wie Zahlungskarten, Überweisungs- und Einziehungsaufträge einen zentralen Bestandteil dieser Systeme dar. Bezüglich der Zahlungsinstrumente bringt die Schaffung von SEPA markante Änderungen mit sich, die einen einheitlichen Aufsichtsansatz erfordern. Dieser neue Aufsichtsrahmen wird neben SEPA-Kartenzahlungssystemen und E-Geld, für die bereits Standards („Oversight framework for card payment schemes“ bzw. „Electronic Money System Security Objectives“) verabschiedet wurden, künftig auch SEPA-Überweisungen und SEPA-Einziehungsaufträge umfassen.

9.1.3.2 Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien

Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien zählen – mit dem damit verbundenen Potenzial für systemische Störungen – ebenfalls zu den Kerninfrastrukturen der Finanzsysteme. Dies trifft insbesondere auf zentrale Gegenparteien zu, die hohe Kreditrisiken konzentrieren. Da Wertpapiertransaktionen üblicherweise neben dem Wertpapiertransfer auch einen monetären Übertrag beinhalten, ist zudem eine hohe Interdependenz mit den Großbetragszahlungssystemen gegeben. Im Gegensatz zu den Zahlungssystemen verfügt das Eurosystem in diesem Bereich jedoch über keine exklusive Aufsichtskompetenz. Vielmehr wird in Kooperation mit dem Committee of European Securities Regulators (CESR) an einer gesamteuropäisch konsistenten Aufsichtspolitik gearbeitet. Das Eurosystem nimmt zudem im Rahmen seiner geldpolitischen Operationen Einfluss auf die Stabilität der Wertpapierabwicklungssysteme, indem diese in regelmäßigen Abständen einer Beurteilung anhand der „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ unterzogen werden.

9.1.3.3 Serviceprovider systemrelevanter Funktionen

Zu den grundlegenden Prinzipien der ZSA des Eurosystems zählt, dass Systembetreiber auch dann für betriebsrelevante Funktionen die Verantwortung tragen, wenn diese an Drittunternehmen ausgelagert werden (Outsourcing). Sie haben daher jederzeit sicherzustellen, dass auch ausgelagerte Services den Aufsichtsstandards entsprechen und diese fortlaufend einhalten. Sofern ein derartiger Serviceprovider jedoch bestimmte betriebsrelevante Funktionen für mehrere Systembetreiber erbringt, sollen in Hinkunft auch direkt an ihn gerichtete Aufsichtshandlungen (deren konkrete Ausgestaltung allerdings noch festzulegen ist) möglich sein.

¹¹ EURO1 (EBA CLEARING), Paris Net Settlement (FR), Servicio de Pagos Interbancarios (ES), Pankkien On-line Pikasiirrot ja Sekit-järjestelmä (FI).

9.1.4 Mitwirkung an der Aufsicht über globale Marktinfrastrukturen

SWIFT (Sitzland Belgien) ist als weltweit tätiger Telekommunikationsprovider von globaler Bedeutung für die Übermittlung von Zahlungs- und anderen Finanznachrichten zwischen Finanzinstituten. An der Aufsicht über SWIFT ist die EZB in Zusammenarbeit mit den G-10-Zentralbanken unter Führung der Banque Nationale de Belgique beteiligt. SWIFT hat den sogenannten „High Level Expectations for SWIFT“ zu entsprechen. CLS (Sitzland USA) fungiert als weltumspannendes System für die zeitgleiche, endgültige und unwiderrufliche Abwicklung von FX-Transaktionen in siebzehn Währungen (Stand Mai 2009), wobei der Euro nach dem US-Dollar das zweithöchste Transaktionsvolumen aufweist. CLS hat die „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ zu erfüllen. In die Aufsicht ist die EZB im Rahmen einer G-10-Struktur unter Führung des Federal Reserve System eingebunden. Die Vorbereitungshandlungen des Eurosystems für die Mitarbeit der EZB in beiden G-10-Gremien werden unter Beteiligung der OeNB im Rahmen der „High Level Group on SWIFT and CLS Oversight“ des Eurosystems getroffen.

9.1.5 Mitwirkung an regulatorischen Maßnahmen der Europäischen Kommission

Das Eurosystem erbringt eine maßgebliche Beratungstätigkeit gegenüber den für die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU-Finanzmarktinfrastrukturen zuständigen Kommissionsstellen. Es wird zu sämtlichen den Binnenmarktzahlungsverkehr betreffenden Regulierungsvorhaben konsultiert und nimmt auf diesem Weg entscheidenden Einfluss auf deren Entstehungsprozess. Diese Konsultations-tätigkeit beinhaltet insbesondere auch die auf die Systemsicherheit abzielende Aufsichtsperspektive. Sie betraf bislang die folgenden europäischen Rechtsakte:

- Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen
- Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
- Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Richtlinie)
- Verordnung EG Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro
- Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie)

9.1.6 Mitwirkung an der Entwicklung der ZSA auf globaler Ebene

Die Entwicklung der ZSA auf breiter internationaler Ebene erfolgt unter Beteiligung des Eurosystems im Rahmen des CPSS. So wurden in diesem G-10-Forum bislang neben den bereits mehrfach erwähnten „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ die als Grundlage der „ESCB/CESR recommendations“ dienenden „CPSS/IOSCO Recommendations for securities settlement systems“ sowie die „CPSS/IOSCO Recommendations for Central Counterparties“ erarbeitet. Darüber hinaus wurde eine umfassende Studie über die Verflechtungen zwischen

den Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen bzw. deren systemrelevanten Teilnehmern („The interdependencies in payment and settlement systems“) erstellt.

9.2 Die Aufsichtstätigkeit auf nationaler Ebene

9.2.1 Rechtsgrundlage und Aufsichtsadressaten

Die Funktion als verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellte Zahlungssystemaufsichtsbehörde wurde der OeNB vom österreichischen Gesetzgeber per April 2002 überantwortet. Seither trägt die OeNB auf der Rechtsgrundlage der §§ 44a und 82a NBG (siehe Anhang 1 – § 44a NBG „Zahlungssystemaufsicht“) dafür Sorge, dass die Systemsicherheit österreichischer Zahlungssysteme in rechtlicher, finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht den aufsichtspolitischen Zielsetzungen des Eurosystems entspricht. In der Aufsichtsausübung ist die OeNB – unter Beachtung des „Code of Good Practices on Transparency in Monetary and Financial Policies“ des IWF – um größtmögliche Transparenz bemüht. In den §§ 44a und 82a NBG sind neben dem Gesetzesauftrag zur Prüfung der Systemsicherheit insbesondere die Auskunftspflichten, die Verordnungs-, Prüf- und Sanktionsermächtigung¹² der OeNB sowie die zur Vermeidung von Interessenskollisionen im Innenverhältnis der OeNB zu treffenden Vorkehrungen geregelt. Als aufsichtsrelevantes Zahlungssystem ist jedes System gemäß § 2 Finalitätsgesetz¹³ definiert sowie jede gewerbliche Einrichtung mit mindestens drei Teilnehmern, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient. Die Adressaten der ZSA sind primär die Betreiber der Systeme, denen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmäßigkeit des laufenden Betriebs und die technische Sicherheit obliegt. Im Fall der Erbringung von systemrelevanten Leistungen für Zahlungssysteme oder der Teilnahme an nicht österreichischem Recht unterliegenden Zahlungssystemen erstreckt sich die Aufsicht auch auf Systemteilnehmer.

9.3 Aufsichtskonzeption

Entsprechend der Grundkonzeption des Eurosystems folgt die OeNB einem Aufsichtsansatz, der in Kooperation mit den Marktteilnehmern auf die Sicherstellung der Effizienz, Sicherheit und Verfügbarkeit der Systeme abzielt. Im Fall erwiesenen Marktversagens wäre jedoch ein Rückgriff auf die in § 44a Abs. 3 NBG eingeräumte Verordnungskompetenz möglich.

9.3.1.1 Überprüfungen

Die Betreiber von Zahlungssystemen (bzw. die in Abschnitt 9.2.1 genannten Arten von Teilnehmern, in der Folge kurz TN) haben der OeNB gemäß § 44a Abs. 7 (bzw. 8) NBG auf Verlangen geeignete Auskünfte zu erteilen, die eine Beurteilung der von ihnen zur Gewährleistung der Systemsicherheit (bzw. der sicheren Systemteilnahme) ergriffenen Maßnahmen ermöglichen. Auf dieser

¹² § 82a NBG normiert die Sanktionen bei nicht oder nicht vollständiger Erfüllung der in § 44a NBG geregelten Auskunfts- und Vorlagepflichten. Sollte den Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, so könnte die OeNB unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb des Zahlungssystems untersagen oder die Anerkennung des Systems nach Finalitätsgesetz zurücknehmen und den Inhalt der Aufsichtsmaßnahme öffentlich bekannt machen.

¹³ Unter diese Definition fallen auch Wertpapierabwicklungssysteme.

Rechtsgrundlage führt die OeNB in routinemäßigen Abständen Überprüfungen anhand spezifischer, unter Beachtung der vom EZB-Rat festgelegten Standards erstellter Aufsichtsgrundsätze und Leitfäden durch. Während die Aufsichtsgrundsätze als Evaluierungsmaßstab dienen, definieren die Leitfäden den Mindestinhalt für eine vollständige Auskunftserteilung. Diese Vorgaben stellen auf die folgenden Aufsichtsbereiche ab:

- „Rechtliche Systemsicherheit“ (die Rechtsgrundlagen des Systems sollen klar definiert und gegenüber allen Beteiligten durchsetzbar sein),
- „Finanzielle Systemsicherheit“ (alle am System Beteiligten sollen die sich aus dem Systembetrieb bzw. aus der Systemteilnahme ergebenden finanziellen Risiken kennen und beherrschen) sowie
- „Organisatorische und technische Systemsicherheit“ (die Systeme sollen ein hohes Maß an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gewährleisten und diesbezüglich dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen).

Die Erfüllung der Aufsichtsgrundsätze ist durch Vorlage geeigneter Nachweise zu dokumentieren. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere die dem System zugrunde liegenden Verträge, Angaben über die Systemarchitektur sowie Gutachten qualifizierter Prüfinstitute hinsichtlich der Erfüllung technischer Sicherheitsniveaus. Die Nachweise werden im Zuge des Erhebungsverfahrens, in dessen Rahmen auch vertiefende Unterredungen mit den geprüften Unternehmen vor Ort stattfinden, hinsichtlich allfälliger Defizite gegenüber den Aufsichtsgrundsätzen evaluiert. Gegebenenfalls werden in der Folge geeignete Lösungsmaßnahmen vereinbart, deren Umsetzung im Zuge von Follow-up-Prüfungen verfolgt wird. Hinsichtlich der Evaluierung des Aufsichtsbereichs „Organisatorische und technische Systemsicherheit“ greift die OeNB auch auf die in § 44a Abs. 9 NBG normierte Möglichkeit zurück, Sachverständige gemäß § 52 AVG beizuziehen. Die OeNB stützt sich dabei auf die Expertise des Zentrums für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)¹⁴. Die von A-SIT erstellten sogenannten Inspektionsberichte gelten aufgrund der 2005 erfolgten Akkreditierung als Überwachungsstelle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (gemäß § 2 Abs. 1 Akkreditierungsgesetz) als öffentliche Urkunden.

9.3.1.2 Zahlungssystemstatistik

Auch die laufende operative Tätigkeit der Systembetreiber und Teilnehmer wird auf der Grundlage von § 44a Abs. 7 u. 8 NBG erfasst. In die sogenannte Zahlungssystemstatistik (ZAST) sind – je nach Systemkategorie – im Monats- oder Quartalsabstand quantitative Informationen (Anzahl/Wert der durchgeführten Transaktionen) bzw. qualitative Angaben (Sicherheiten- und Liquiditätsmanagement, technische Störfälle) einzumelden. Im Wege der ZAST feststellbare Auffälligkeiten können – ebenso wie auf sonstigem Weg erhaltene Informationen – gezielte Überprüfungen bewirken. Aus der ZAST abgeleitete Erkenntnisse von gesamtwirtschaftlicher Relevanz werden halbjährlich im Finanzmarktstabilitätsbericht der OeNB publiziert.

¹⁴ A-SIT wurde im Mai 1999 vom Bundesministerium für Finanzen, der OeNB und der Technischen Universität Graz in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Neben dem Hauptsitz in Wien verfügt A-SIT über einen Standort am Institut für allgemeine Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie der TU Graz.

9.3.1.3 Anerkennung nach dem Finalitätsgesetz

Die OeNB ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen als Systeme i. S. d. Finalitätsgesetzes¹⁵, wobei für die Anerkennung die Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems zu prüfen ist. Derzeit sind in Österreich vier Systeme¹⁶ nach dem Finalitätsgesetz anerkannt und der Europäischen Kommission zwecks Veröffentlichung¹⁷ bekannt gegeben.

9.3.2 Strukturelle Entwicklungen

9.3.2.1 Allgemeine Systementwicklung

Per 19. November 2007 wurden das Großbetragszahlungssystem des Eurosystems TARGET2 sowie das von der OeNB für einen vierjährigen Übergangszeitraum betriebene PHA HOAM.AT, welches das bisherige OeNB-Zahlungssystem ARTIS abgelöst hat, in Betrieb genommen. Dem von der OeNB betriebenen Zahlungssystem HOAM.AT kommt gemessen an den Transaktionswerten traditionell die mit Abstand größte Bedeutung unter den österreichischen Zahlungssystemen zu. Seit der Betriebsaufnahme von HOAM.AT ist jedoch ein markanter Rückgang der Transaktionszahlen und -werte zu verzeichnen, der aus der zunehmenden Transaktionsverlagerung auf die Gemeinschaftsplattform resultiert. Auch bei den Wertpapierhandels-, Clearing- und Settlementssystemen waren bis Mitte 2007 konstante Steigerungsraten zu verzeichnen, danach kam es zu den die generelle Entwicklung auf den Finanzmärkten reflektierenden Rückgängen. Bei den Massenzahlungssystemen (Kartenzahlungssysteme, E-Geldsysteme etc.) ist demgegenüber ein konstanter Aufwärtstrend festzustellen, wobei in diesem Bereich den Kartenzahlungssystemen mit Lastschriftfunktion (dominiert von Maestro/POS) die größte Bedeutung zukommt.

Auch bei der Teilnahme österreichischer Banken an internationalen Zahlungssystemen sind insgesamt betrachtet konstante Steigerungen festzustellen. Das für die österreichischen Banken wichtigste internationale Zahlungssystem ist gemessen am Transaktionswert das Großbetragszahlungssystem EURO1. Gemessen an der Transaktionsanzahl liegt das Massenzahlungssystem STEP2 voran.

9.3.2.2 Systemverfügbarkeit und -stabilität

Die im Rahmen der ZAST erhobenen Informationen beinhalten auch Angaben zu allfälligen Unterbrechungen der Systemverfügbarkeit. Als zu meldende Systemstörung ist jeder Stillstand definiert, der durch das Zahlungssystem bedingt ist und (i) 30 Minuten während der Betriebszeiten übersteigt oder (ii) innerhalb des

¹⁵ Das Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz) zielt auf die Verringerung von rechtlichen Risiken für die Teilnehmer an nach diesem Gesetz anerkannten Systemen ab. Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in anerkannten Systemen sollen rechtlich wirksam (final) und für Dritte verbindlich sein. Teilnehmer an diesen Systemen sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge nach dem durch die Regeln des Systems definierten Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden können, sodass ein rückwirkender Eingriff in ihre Rechte und Verpflichtungen (z. B. aufgrund eines Insolvenzverfahrens gegen einen anderen Teilnehmer) nicht möglich ist. Darüber hinaus legt das Finalitätsgesetz fest, welches Insolvenzrecht im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer maßgeblich ist.

¹⁶ TARGET2-OeNB, HOAM.AT, CCP.A, CSD.A.

¹⁷ Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/settlement/dir-98-26-art10-national_en.htm (abgerufen am 13. Juli 2009).

Zeitraums von 30 Minuten vor Buchungsende des Systems stattfindet. Die häufigsten Ursachen für Systemstörungen waren Softwareprobleme, Wartungsarbeiten oder Sicherheitsupdates. Sämtliche bislang verzeichneten Systemstörungen waren geringfügig und blieben daher ohne Folgewirkung für die Finanzmarktstabilität.

9.3.2.3 Monitoring neuer Marktteilnehmer

Derzeit unterliegen 29 Systeme und 36 Systemteilnahmen der ZSA (siehe Anhang 2 – „Zahlungssysteme und Teilnehmer per Juni 2009“). Die Aufsichtsadressaten nach § 44a NBG unterliegen – anders als beispielsweise Kreditinstitute im Rahmen des BWG – keiner Registrierungsverpflichtung. Vielmehr beobachtet die OeNB laufend den Markt und kommt grundsätzlich selbst auf potenzielle Aufsichtsadressaten zu. Die meisten neuen Marktteilnehmer sind naturgemäß im Bereich der Massenzahlungssysteme festzustellen, wobei insbesondere das Segment der Kartenzahlungssysteme hervorsticht. Starke Zuwächse sind zudem im Bereich der Internet-Zahlungen (z. B. Online-Überweisungssysteme) zu verzeichnen. Darüber hinaus ist bei den großen österreichischen Anbietern – nicht zuletzt aufgrund der zur Erhöhung des Wettbewerbs angelaufenen EU-Initiativen – ein Trend zu Mehrfachlizenzen und zur Diversifizierung feststellbar.

9.4 Aktuelle Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit

9.4.1 Risikobasierte Überprüfung

Die überwiegende Zahl der in Österreich operierenden Systeme und Teilnehmer wurde in den zurückliegenden Jahren einer erstmaligen routinemäßigen Überprüfung (siehe Abschnitt 9.3.1.1) unterzogen, wobei insgesamt ein hoher Grad an Systemsicherheit festgestellt werden konnte. Die aus den Überprüfungen resultierenden Empfehlungen wurden vereinbarungsgemäß umgesetzt. Im Hinblick auf Folgeüberprüfungen und deren Frequenz zielt die OeNB nunmehr in verstärktem Maße auf eine risikoorientierte Steuerung der Aufsichtsressourcen ab. Bei der Festlegung der Prüfpläne wird zu diesem Zweck ein zweistufiger Indikatoransatz¹⁸ herangezogen, der konzeptionell an die Messung des operationellen Risikos im Rahmen von Basel II anknüpft und datentechnisch auf die ZAST zurückgreift. Da rein quantitative Ansätze aufgrund der Heterogenität der zu beaufsichtigenden Akteure jedoch zu kurz greifen würden, wird darüber hinaus eine Ergänzung um qualitative Entscheidungsparameter (stark wachsendes System, Einsatz neuer Technologien etc.) vorgenommen. Zudem wird derzeit unter Beteiligung der OeNB auch auf ESZB-Ebene an einem qualitativen Scoringansatz gearbeitet, der in Zukunft einen einheitlichen Rahmen zur Priorisierung der Aufsichtressourcen abgeben soll.

¹⁸ Auf der ersten Stufe werden einzelne Akteure innerhalb der Meldegruppen der ZAST miteinander in Beziehung gesetzt und entsprechend ihrer relativen Bedeutung gereiht. Auf der zweiten Stufe werden die einzelnen Kategorien als Aggregate mittels eigener Indikatoren analog zu den einzelnen Akteuren innerhalb einer Gruppe verglichen. Die Reihung über Kategoriegrenzen hinweg wird letztendlich durch die Berechnung eines Gesamtindikators pro Akteur ermöglicht.

9.4.2 Assessment von ESZB-weit operierenden Systemen

9.4.2.1 TARGET2 / HOAM.AT

Das Großbetragszahlungssystem des Eurosystems TARGET2 wurde im Jahr 2008 sowohl bezüglich der Gemeinschaftsplattform (SSP) als auch hinsichtlich der von den nationalen Zentralbanken betriebenen PHAs einem Assessment anhand der „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ und der „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ unterzogen. An der von der EZB koordinierten Überprüfung waren sämtliche nationale Zentralbanken des Eurosystems beteiligt. Die Konsistenz der Resultate wurde durch wechselseitige Zweitbegutachtung (sogenannte Peer-Review) sichergestellt. Die Überprüfung des österreichischen PHAs HOAM.AT wurde von der OeNB im Juli 2008 abgeschlossen und in der Folge einer Peer-Review durch die Deutsche Bundesbank unterzogen. Die Überprüfung zeigte sowohl hinsichtlich der SSP als auch der PHAs eine weitgehende Erfüllung der Standards. Hinsichtlich der wenigen aufgezeigten Defizite wurde ein mit Ende 2009 befristeter Umsetzungsplan festgesetzt.

9.4.2.2 Wertpapierabwicklungssysteme und Links

Die Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems sowie die zwischen ihnen bestehenden Schnittstellen (Links bzw. Relayed Links)¹⁹ werden in regelmäßigen Abständen einer Beurteilung anhand der „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ unterzogen. Dabei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Risikomanagementprozeduren sowie die Einhaltung der relevanten Öffnungszeiten und -tage dahin gehend überprüft, ob die Teilnahme an geldpolitischen Operationen des Eurosystems möglich ist. Im Rahmen der zuletzt im Jahr 2008 durchgeführten Beurteilung hat die OeNB das Wertpapierabwicklungssystem CSD.A der Oesterreichischen Kontrollbank sowie dessen Links begutachtet, wobei festgestellt werden konnte, dass sämtliche Erfordernisse des Eurosystems erfüllt werden.

9.4.2.3 Kartenzahlungssysteme

Im Jänner 2008 verabschiedete der EZB-Rat ein unter Beteiligung der OeNB entwickeltes Aufsichtsregime für Kartenzahlungssysteme. Der sogenannte „Oversight framework for card payment schemes“ bildet nunmehr die Grundlage für Prüfungen von nationalen und innerhalb des Eurosystems grenzüberschreitend tätigen Kartenzahlungssystemen. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die vier internationalen Kartenzahlungssysteme AmericanExpress, Diners, MasterCard und VISA einer kooperativen Überprüfung unterzogen, deren Durchführung sogenannten Assessment Groups (siehe Abschnitt 9.1.2) obliegt. Die OeNB ist in sämtlichen Assessment Groups, deren Ergebnisse in weiterer Folge auch zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nach § 44a NBG herangezogen werden, vertreten. Im Zuge dieser kooperativen Aufsichtsaktivität erfolgt auch eine Vereinheitlichung des statistischen Meldewesens, in dessen Rahmen künftig auch verstärkt Daten zu Betrugs- bzw. Manipulationsfällen erhoben werden, um entsprechend breit angelegte Vorbeugemaßnahmen treffen zu können.

¹⁹ Links sind vertragliche und technische Vereinbarungen zur Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Wertpapierabwicklungssystemen; bei Relayed Links ist ein drittes Wertpapierabwicklungssystem zwischen geschaltet.

9.4.3 Analyse von Korrespondenzbankverbindungen

Systemrelevante Zahlungsströme werden auch außerhalb der Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme über die Bücher von Korrespondenz- und Depotbanken, die den Zahlungsverkehr bzw. die Wertpapierverwahrung für andere Banken vornehmen, geführt. Zahlreiche Studien²⁰ unter Einbeziehung österreichischer Banken zeigen, dass sowohl national als auch global ein dichtes Netz von Korrespondenzbankenbeziehungen existiert, in dem große Teile des Zahlungsverkehrs in Kommerzbankgeld abgewickelt werden. Beispielsweise erfolgen rund 32 % (bzw. rund 1.200 Milliarden Dollar) der täglichen FX-Transaktionen über Korrespondenzbankenbeziehungen²¹.

In diesem Segment des Zahlungsverkehrs wurde wegen der traditionell starken Streuung auf eine Vielzahl von Teilnehmern bislang keine Systemrisikodimension gesehen. Die in den erwähnten Studien aufgezeigten Konzentrationstendenzen weisen jedoch deutlich auf das Entstehen eines neuen „Single point of failure“-Potenzials hin. Weiters gibt es in jedem Land eindeutige regionale Marktführer. Von einer derart marktbeherrschenden Korrespondenzbank ausgehende Liquiditätsrisiken und Kreditrisiken könnten folglich systemische Dimensionen erlangen. Weiters sind erhöhte Rechtsrisiken zu beachten, da Zahlungen – im Gegensatz zu den auf Basis der Finalitätsrichtlinie anerkannten Zahlungssystemen – nicht final sind und somit im Insolvenzfall grundsätzlich die Gefahr einer Rückabwicklung besteht.

Vor diesem Hintergrund wurde Anfang 2009 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des PSSC und des Banking Supervision Committee (BSC) mit dem Ziel eingesetzt, eine detaillierte Analyse der spezifischen Risiken des Korrespondenzbankenzahlungsverkehrs durchzuführen und Schritte zur diesbezüglichen Aufsichtskooperation zwischen ZSA und Bankenaufsicht aufzuzeigen. Seitens der OeNB wurde mit den von dieser Entwicklung in Österreich betroffenen Banken der Dialog aufgenommen.

9.4.4 Zusammenfassende Übersicht

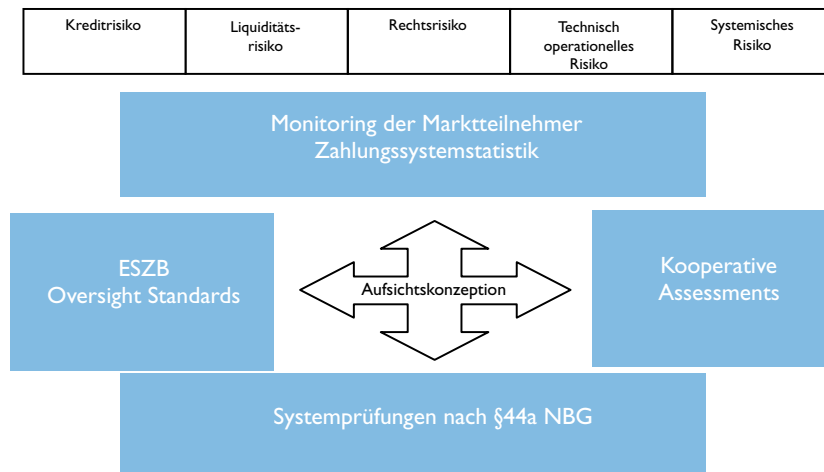
Die auf dem Gesetzesauftrag gemäß § 44a NBG basierende ZSA der OeNB erfolgt hinsichtlich der gemeinsamen Entwicklung des Aufsichtsrahmens sowie der kooperativen Assessments grenzüberschreitender Systeme in enger Interaktion mit dem Eurosystem.

²⁰ Zuletzt: EZB. 2007. 6th Survey on Correspondent Banking; und CPSS. Mai 2008. Progress in reducing foreign exchange settlement risk.

²¹ Quelle: CPSS. Mai 2008. Progress in reducing foreign exchange settlement risk. S. 4.

Abbildung 46

Konzeption der Zahlungssystemaufsicht



Quelle: OeNB.

9.5 Aktuelle Regulierungsaktivitäten

9.5.1 Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie

Die Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung des Binnenmarktzahlungsverkehrs (SEPA). Die Richtlinie sieht die Einführung umfassender Vorschriften vor, die in der EU für Zahlungsdienstleistungen mit Kreditkarten, Debitkarten, Banküberweisungen und Lastschriften gelten werden. Weitere Ziele sind die Schaffung besserer Zahlungsbedingungen und die Stärkung des Verbraucherschutzes. Darüber hinaus wird der Zahlungsverkehrsmarkt für neue Anbieter, sogenannte Zahlungsinstitute, geöffnet, die ohne Bankkonzession Zahlungsdienste, insbesondere Giro-, Kredit(-karten)- und Finanztransfersgeschäfte, anbieten dürfen. Die Zahlungsdiensterichtlinie ist bis 1. November 2009 in nationales Recht umzusetzen.

9.5.2 Überarbeitung der E-Geld-Richtlinie

Im Oktober 2008 wurde seitens der Europäischen Kommission die Neufassung der E-Geld-Richtlinie 2000/46/EG beschlossen, wodurch die gesetzlichen Bedingungen für die Ausgabe von E-Geld in der EU neu geordnet werden sollen. Umfangreiche Konsultationen im Vorfeld hatten ergeben, dass die aus dem Jahr 2000 stammenden Vorschriften die Entwicklung des E-Geld-Marktes behindert und technologische Innovation gebremst haben. Die revidierten Bestimmungen sollen den Markt für neue Anbieter öffnen und zur Entwicklung einer Branche beitragen, deren Potenzial bis 2012 auf ein Zahlungsvolumen bis zu 10 Milliarden Euro geschätzt wird. Die neuen Aufsichtsregeln sehen insbesondere die Herabsetzung des notwendigen Anfangskapitals von derzeit 1 Million Euro auf 350.000 Euro und flexiblere Formeln für die Bestimmung der laufenden Eigenmittelausstattung vor. Die Richtlinie legt weiters hohe Verbraucherschutzstandards fest, sowohl hinsichtlich des Schutzes als auch der Rückzahlung von Geldern an die Verbraucher. Die Richtlinie wurde im April 2009 im Europäischen Parlament beschlossen.

9.5.3 Änderung der Preisverordnung

Ebenfalls im Oktober 2008 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Preisverordnung 2560/2001/EG beschlossen. Der Vorschlag trägt der Entstehung von SEPA Rechnung und soll eine Kohärenz mit der Zahlungsdiensterichtlinie sicherstellen. Insbesondere wird der Grundsatz der Gebührengleichheit (bislang für Überweisungen, Barabhebungen am Geldautomaten und Kartenzahlungen) auf SEPA-Lastschriften ausgeweitet, wodurch deren Gebühren ebenfalls an die Inlandsgebühren angeglichen werden. Ferner ist die Einrichtung außergerichtlicher Schlichtungsstellen für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen vorgesehen, um den Verbraucherschutz auf diesem Gebiet zu verbessern. Zur Erleichterung der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ab 1. November 2009 führt die Verordnung Übergangsregeln für multilaterale Interbankenentgelte (MIF) und die Zugänglichkeit von Lastschrifttransaktionen ein. Die Übergangsregeln sollen der Zahlungsverkehrsbranche genügend Zeit für die Ausarbeitung eines langfristigen Geschäftsmodells für Lastschriften entsprechend den Wettbewerbsregeln geben. Die Verordnung wurde im April 2009 im Europäischen Parlament beschlossen.

9.5.4 Verabschiedung der ESZB/CESR-Empfehlungen

Die gemeinsam mit dem CESR entwickelten, seit Dezember 2005 im technischen Sinne fertig gestellten „Standards for securities clearing and settlement in the European Union“ (ESZB/CESR-Standards) wurden wegen zweier politisch umstrittener Bestimmungen bislang nicht verabschiedet. Diese Pattsituation wurde im Zuge des ECOFIN-Rates vom 3. Juni 2008 beendet, wobei folgende Eckpunkte neu festgelegt wurden: (i) Aus den verbindlichen, direkt anwendbaren Standards werden unverbindliche Empfehlungen, deren Anwendungsbereich die internationalen Zentralverwahrer inkludiert, Depotbanken aber ausschließt, (ii) CESR soll in Zusammenarbeit mit dem CEBS ein Level-Playing-Field sowie die Vermeidung doppelter Regulierung von Instituten mit Banklizenz sicherstellen. Die adaptierten Empfehlungen wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen und Mitte 2009 vom EZB-Rat und von CESR angenommen.

9.6 Awareness-Aktivitäten

9.6.1 Sicherheit im E-Banking

E-Banking-Systeme sind von den Banken bereitgestellte elektronische Kontozugangssysteme, die den Kunden effizientes Disponieren – darunter das Erteilen von Zahlungsaufträgen – ermöglichen. Angesichts der mittlerweile in breiten Bevölkerungskreisen erlangten Bedeutung werden E-Banking-Systeme von der OeNB – aus ihrem Interesse am Erhalt des öffentlichen Vertrauens in die verfügbaren Zahlungsverfahren – genau beobachtet. Mit dieser Zielsetzung wurde 2008 in einer gemeinsam mit A-SIT erstellten Studie die Wirksamkeit der seitens der Banken angebotenen Sicherheitsmechanismen gegenüber dem bei E-Banking typischerweise bestehenden Gefahrenpotenzial analysiert (Risikoanalyse – E-Banking-Angebote österreichischer Kreditinstitute)²². Die Studienergebnisse bieten eine

²² Quelle: http://www.oenb.at/de/presse_pub/aussendungen/2008/2008q2/pa_20080624_e-banking.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

Orientierungshilfe darüber, welche der heute eingesetzten Sicherheitsmechanismen auch längerfristig ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten werden bzw. welche in absehbarer Zeit abgelöst werden sollten. Zudem erhalten die Anwender Hinweise bezüglich ihrer Eigenverantwortung im sicheren Umgang mit diesen Systemen.

9.6.2 Business Continuity

Finanzmärkte werden aus einem komplexen Netzwerk von Teilmärkten gebildet, deren Teilnehmer über die Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme in Verbindung stehen. Zur Begrenzung von marktübergreifenden Auswirkungen von partiellen Störungen sind derzeit mehrere Initiativen im Gange, die die Business Continuity der EU-Finanzmärkte zum Ziel haben. Die Europäische Kommission hat im November 2005 ein Grünbuch für ein Europäisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen („European Programme for Critical Infrastructure Protection“) verabschiedet und im Dezember 2006 eine diesbezügliche Mitteilung sowie einen Richtlinienvorschlag („Proposal for a Directive of the Council of 12 December 2006 on the identification and designation of European Critical Infrastructures and the assessment of the need to improve their protection“) angenommen. Die Richtlinie etabliert ein Verfahren zur Identifizierung von kritischer europäischer Infrastruktur²³ und führt einen einheitlichen Maßstab zur Beurteilung von deren Schutzwürdigkeit ein. Der EZB-Rat verabschiedete im Mai 2006 mit den „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ einen Katalog von Erwartungshaltungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs systemrelevanter Zahlungssysteme. Darüber hinaus wurde im September 2006 mit einer breit angelegten Konferenz eine Initiative für weitere EU-weite Maßnahmen gesetzt, wobei bislang insbesondere eine gemeinsame Strategie für den Informationsaustausch erarbeitet wurde. Vor diesem Hintergrund sowie in Erfüllung ihres Stabilitätsauftrags wurde das Thema „Business Continuity“ auch im Strategieprozess 2007–2010 der OeNB verankert. Im Zuge der Implementierung wurde eine Kooperationsplattform mit den österreichischen Marktteilnehmern geschaffen, deren Ziel es ist, ein gemeinsames Verständnis der Thematik zu entwickeln und die OeNB als diesbezügliches Kompetenzzentrum zu etablieren. Bislang wurde in diesem Rahmen eine Bestandsaufnahme bereits existenter Business Continuity-Vorkehrungen vorgenommen, die als Grundlage für weiterführende Analysen und Maßnahmen dienen wird.

²³ Als kritische europäische Infrastruktur für den Finanzbereich wurden insbesondere Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme sowie geregelte Märkte definiert, die direkt oder indirekt Bedeutung für mehr als einen Mitgliedstaat haben.

9.7 Anhang 1 – § 44a NBG und § 82a NBG

(FMAG BGBl. 97/2001 Änderung des Nationalbankgesetzes 1984)

(1) Die Oesterreichische Nationalbank ist zur Ausübung der Aufsicht über die Zahlungssysteme verpflichtet. Die Aufsicht umfasst die Prüfung der System-sicherheit von Zahlungssystemen. Sie erstreckt sich auf

1. Betreiber von dem österreichischen Recht unterliegenden Zahlungssystemen;
2. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die öster-reichischem Recht unterliegen;
3. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die nicht österreichischem Recht unterliegen.

(2) Systemsicherheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Summe der von den Betreibern und Teilnehmern eines Zahlungssystems zu ergreifenden Maßnahmen, die dem sicheren Umgang mit den rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und technischen Risiken dienen, die mit dem Betrieb von einem Zahlungssystem oder mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbunden sind.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, unter Beachtung der Aufgaben und Größe der betroffenen Zahlungssysteme durch Verordnung den Inhalt von Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und des Basler Komitees für Zahlungs- und Settlementssysteme, die internationale Prinzipien für die System-sicherheit von Zahlungssystemen darstellen, im Aufsichtsbereich gemäß Abs. 1 als verbindlich festzulegen.

(4) Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes System gemäß § 2 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1999, sowie jede gewerbliche Einrichtung mit mindestens drei Teilnehmern, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient.

(5) Betreiber eines Zahlungssystems im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmäßigkeit des laufenden Betriebes und die technische Sicherheit eines Zahlungssystems trägt.

(6) Teilnehmer an einem Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen am Transfer von Geldwerten innerhalb eines Zahlungssystems oder aus einem oder in ein Zahlungssystem mitwirkt.

(7) Die Betreiber eines Zahlungssystems haben der Oesterreichischen National-bank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der System-sicherheit des Zahlungssystems sowie
2. die Art und das Volumen der über das Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzu-

legen. Werden die geforderten Auskünfte von einem Betreiber nicht oder nicht vollständig binnen angemessener Frist erteilt, so hat die Oesterreichische Nationalbank unter nochmaliger Fristsetzung zur Erteilung der Auskünfte unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 die Erteilung der Auskünfte aufzutragen.

(8) Die Teilnehmer an einem Zahlungssystem haben der Oesterreichischen Nationalbank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen für die sichere Teilnahme am Zahlungssystem getroffenen Vorkehrungen sowie
2. im Falle der Teilnahme an einem Zahlungssystem, das nicht österreichischem Recht unterliegt, die Art und das Volumen der von ihnen über dieses Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzulegen.

(9) Falls die gemäß Abs. 7 oder 8 eingeholten Auskünfte keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte und der Unterlagen bestehen, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen zu verlangen und Überprüfungen vor Ort durch eigene Prüfer, und zwar auch unter Beiziehung von Sachverständigen gemäß § 52 AVG, durchführen zu lassen. Solche Sachverständige dürfen unbeschadet der in § 53 Abs. 1 AVG genannten Ausschließungsgründe für keinen Betreiber von oder Teilnehmer an Zahlungssystemen tätig sein. Im Einvernehmen mit der FMA können Überprüfungen vor Ort auch durch Prüfungsorgane der FMA im Namen und auf Rechnung der Oesterreichischen Nationalbank durchgeführt werden.

(10) Erfüllt ein Betreiber oder ein Teilnehmer die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnungen nicht, so hat die Oesterreichische Nationalbank diesen unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 oder 12 aufzufordern, binnen angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beheben.

(11) Kommt der Betreiber eines Zahlungssystems seinen Auskunftspflichten nach Abs. 7 nicht oder nicht vollständig nach, oder wird einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 trotz Sanktionsandrohung nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kann die Oesterreichische Nationalbank mit Zustimmung der FMA, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, den Betrieb des Zahlungssystems untersagen oder die Anerkennung des Systems gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Finalitätsgesetz zurücknehmen.

(12) Kommt ein Teilnehmer an einem Zahlungssystem trotz Sanktionsandrohung einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Oesterreichische Nationalbank, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, die Teilnahme an einem Zahlungssystem untersagen.

(13) Soweit die Teilnehmer an einem Zahlungssystem keinen Sitz in Österreich haben, sind sie zur Erfüllung der Auskunftspflichten nur insoweit verpflichtet, als das Recht ihres Sitzstaates dem nicht entgegensteht.

(14) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, den Inhalt einer gemäß Abs. 11 oder 12 verhängten Aufsichtsmaßnahme im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ oder in einem sonstigen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, sofern dies im Interesse der Systemsicherheit oder der Kunden von Zahlungssystemen erforderlich und nach Art und Schwere des rechtswidrigen Verhaltens gerechtfertigt ist.

(15) Die Oesterreichische Nationalbank hat nachvollziehbar jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung von Interessenskollisionen auf Grund eigener wirtschaftlicher Tätigkeiten erforderlich sind. Insbesondere sind aus der Aufsichtstätigkeit herrührende Informationen auf die damit befassten Bediensteten einzuschränken.

§ 82a NBG

(1) Wer den in § 44a normierten Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer trotz Untersagung gemäß § 44a Abs. 11 ein Zahlungssystem betreibt oder trotz Untersagung gemäß § 44a Abs. 12 an einem Zahlungssystem teilnimmt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Zahlungssysteme	Betreiber
TARGET2 SSP / HOAM.AT, STEP.AT MaestroPOS, Maestro Bankomat, Maestro SecureCode, Maestro Prepaid, Maestro Traveller, MasterCard, MasterCard Prepaid, VISA, Quick, @Quick	OeNB PayLife Bank GmbH
VISA, VISA Electron, VISA Electron Prepaid, V-Pay, Maestro, MasterCard	card complete Service Bank AG
EasyPay	Hobex AG
Online	Western Union International Bank GmbH
Diners	AirPlus Air Travel Card Vertriebsges.mBH
American Express	American Express Bank Ltd.
paysafecard	paysafecard.com Wertkarten AG
paybox	paybox austria AG
bill-it-easy	montax payment services GmbH
VISA	Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG
Wertpapiersysteme	Betreiber
CCP.A Terminmarktsystem, CCP.A Kassamarktsystem	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
CSD.A – Wertpapiersammelbank (WSB)	Oesterreichische Kontrollbank AG
Infrastrukturen	Betreiber
FDA	FIRST DATA AUSTRIA GmbH
SGI	Scientific Games International GmbH
mPay24	mPAY24 GmbH
QENTA	QENTA paymentsolutions Beratungs und Informations GmbH
VIVIEUM	Viveum Zahlungssysteme GmbH
Ogone	Ogone GmbH
Österreichische Teilnehmer an nicht österreichischem Recht unterliegenden Zahlungssystemen	Zahlungssysteme
OeNB	STEP2
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	STEP1, SIC
UniCredit Bank Austria AG	STEP1, STEP2, SIC
Bank für Kärnten und Steiermark AG	STEP1
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	STEP1, SIC, EURO-SIC
BAWAG-PSK	SIC
Dornbirner Sparkasse AG	STEP1, SIC, EURO-SIC
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	EURO1, STEP1, SIC
Oberbank AG	STEP1, SIC
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich reg. Gen.m.b.H.	STEP1, SIC
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	STEP1
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG	EURO1, STEP1, STEP2, SIC, EURO-SIC
Steiermärkische Bank und Sparkassen – Bank Styria AG	STEP1
Vorarlberger Landes-Hypothekenbank AG	SIC
Sparkasse Feldkirch	SIC